



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg
Gemeinde

Reglement

über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Art. 1 Bewilligungspflicht

Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichem Grund ist Tag und Nacht bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Art. 2 Erteilung der Bewilligung

¹Fahrzeugbesitzer haben für jedes ihrer Fahrzeuge (inklusive Geschäftswagen) beim Gemeinderat Rudolfstetten-Friedlisberg um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

²Als Fahrzeugbesitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 3 Platzanspruch

¹Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind in jedem Fall einzuhalten.

²Aus der Bewilligung lässt sich kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz ableiten.

Art. 4 Gebühr

¹Die Gebühr beträgt monatlich

Fr.	30.—	für Personenwagen, Anhänger und Motorräder
Fr.	50.—	für Lieferwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht
Fr.	100.—	für Lastwagen über 3.5 t Gesamtgewicht / Zugmaschinen, Anhänger und Auflieger

²Die Gebühr ist im Voraus für die Dauer von einem Jahr zu entrichten.

³Erlischt die Bewilligungspflicht, werden zuviel bezahlte Gebühren nicht zurückerstattet.

Art. 5 Indexierung

Die in Art. 4 aufgeführten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende August 1995 von 102.9 Punkten (Mai 1993 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres der Veränderung des Indexstandes im gleichen Verhältnis (aufgerundet auf ganze Frankenzahlen) anzupassen, wobei jeweils der Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres massgebend ist.

Art. 6 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren werden für die administrativen Aufwendungen, den Betrieb und den Unterhalt der Verkehrsanlagen verwendet.

Art. 7 Strafbestimmung

Wer diesem Reglement zuwider handelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organe unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, kann mit einer Busse von bis zu Fr. 200.– bestraft werden.

Art. 8 Beauftragte Organe

Der Gemeinderat wird mit der Durchsetzung des Reglementes beauftragt. Zu seiner Unterstützung kann der Gemeinderat jeden Beamten und Angestellten der Gemeinde sowie dafür spezialisierte Drittpersonen heranziehen. Voraussetzung ist eine vom Gemeinderat dafür erteilte Befugnis.

Art. 9 Einführung des Reglements

¹Die Fahrzeugbesitzer werden innert 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Reglementes aufgefordert, den Nachweis über einen privaten Parkplatz zu leisten.

²Wer nicht erfasst wird und über keinen privaten Parkplatz verfügt, hat bis zum 01. April 1996 um die Bewilligung zum Parkieren auf öffentlichem Grund im Sinne dieses Reglementes nachzusuchen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1996 in Kraft. Gebühren werden ab 01. April 1996 erhoben.

Die Neuerungen des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren treten nach Ablauf der Referendumsfrist der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 1998 in Kraft. Die neuen Gebühren werden ab 01. Oktober 1998 erhoben.

Rudolfstetten-Friedlisberg, 25. September 1995

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Anton Hotz

sig. Josef Hubschmid

Durch den Gemeinderat genehmigt am 29. September 1995.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24. November 1995.

Die Änderungen wurden am 11. Mai 1998 durch den Gemeinderat genehmigt.

Die Änderungen wurden am 19. Juni 1998 durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen.